

Wien, am 30. November 1992

**Begutachtung der Österreichischen
Hochschülerschaft**
zum
**Bundesgesetz über die Studienrichtungen der
Veterinärmedizin**

GZ 68.219/1-I/B/5A/92

Allgemeiner Teil**EG-Konformität**

Die Europäische Gemeinschaft stellt in der Richtlinie (78/1027/EWG) bestimmte Anforderungen inhaltlicher Natur, die für die Anerkennung der Ausbildung zum Tierarzt in der EG erfüllt werden müssen. Da eine Anpassung nur bei einigen Fächern erforderlich ist, die Bedingungen hinsichtlich der Studiendauer und der Studienzulassung aber auch derzeit erfüllt werden, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer Neufassung des Gesetzes aus diesem Grund. Eine Ergänzung des Studienplanes durch die Studienkommission wäre dazu ausreichend.

Diese Argumentation trifft vor allem deshalb, weil auch im Entwurf des vorgeschlagenen Bundesgesetzes einige Fächer des EG-Kataloges nicht aufscheinen, also durch eine entsprechend breite Definition anderer Fächer in Studienordnung bzw. -plan abgedeckt werden müssen. Sollten darüber hinaus einige dieser Fächer in den Bereich der Wahlfächer "verlagert" werden, ist den "geistigen Vätern" dieses Entwurfes der Vorwurf zu machen, daß hier entweder der ohnehin nicht umfangsmäßig beschränkte Pflichtfächerkatalog ausgeweitet werden soll, oder daß etliche Studierende um die Möglichkeit, später in der EG zu praktizieren, gebracht werden sollen. Der Verweis auf das Studium im nicht-EG-Mitglied Schweiz in den allgemeinen Erläuterungen ist unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung mit EG-Recht nicht unbedingt zielführend.

Deregulierung des Studienrechts

Das Ziel einer Studienrechtsreform, den Regulierungsgrad auf gesetzlicher Ebene zu reduzieren, wird mit diesem Entwurf nicht erreicht. Wie mit extremer Verschulung, die die Abfolge der Prüfungen detailliert vorgibt, eine - notwendige - Studienzeitverkürzung erreicht werden soll, ist unklar: In dem vorgeschlagenen System mit der Einteilung in Prüfungssemester und prüfungsfreie Semester kann ein Mißerfolg bei einer einzelnen Prüfung leicht ein ganzes Jahr Wartezeit bedeuten. Flexiblere Lösungen, die von der Universität - der Studienkommission - gehandhabt werden können, sind hier besser geeignet, einen Studienablauf ohne Wartezeiten zu sichern.

Orientierungsphase

Die Information (über den Inhalt des betreffenden Studiums) der Studierenden zu verbessern war eines der Hauptanliegen der AHStG-Novelle '92, was in dem Auftrag an die Studienkommissionen resultierte, "...das Studium besonders kennzeichnende Fächer..." im ersten Studienjahr vorzusehen. Die Kolloquierung von einzelnen Fächern ist dieser "Orientierung" nicht dienlich. Wenn statt dem Angebot von Information teilweise aus der Sekundarschule mitgebrachte naturwissenschaftliche (Vor-)kenntnisse geprüft werden sollen, führt das nur dazu, daß sich jene Studierenden "durchkämpfen", die bereits vor Aufnahme ihres Studiums sehr genau wissen, was sie später beruflich tun wollen. Allenfalls können theoretisch interessierte Studierende, die eventuell besser in einem technisch-naturwissenschaftlichen Studium aufgehoben wären, in der tierärztlichen Praxis aber versagen, angezogen werden. Denn vollends absurd wird die vorgeschlagene Regelung, wenn Fächer wie Chemie oder Physik (mit welchem "schmückendem" Zusatz auch immer) über die Eignung für ein Studium Auskunft geben sollen, dessen wesentliches Verwendungsbild die Tätigkeit als Tierarzt darstellt!

Lange Studienzeiten

Ein Schwerpunkt der Reform des Vetmed-Gesetzes muß darin liegen, die extrem hohe reale Studiendauer der Regelstudiendauer

anzugleichen. 18 Semester Durchschnittsstudiendauer sind weder zumutbar noch gerechtfertigt. Als Hauptursache neben der Situation von Werkstudenten sehen wir:

- Terminengpässe bei Monsterprüfungen
- Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden
- Kein Zusammenhang zwischen Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Unkontrollierter Umfang von Diplomprüfungen
- Ein Jahr Wartefrist für das Wiederholen von Übungen
- Die Studiengestaltung ermöglicht den Studierenden kein sinnvolles Zeitmanagement

Die in der Novelle geplanten neuen Regelungen nehmen auf diese Ursachen keine Rücksicht und werden daher das Problem der überaus langen Studienzeiten kaum bewältigen. Ohne einem Instrument, den tatsächlichen Lern- und Arbeitsaufwand annähernd zu bestimmen, werden sonstige Versuche, die Studiendauer zu reduzieren, wenig effizient sein. Zusätzlich muß das Studiensystem flexibel genug sein, sodaß das Scheitern bei einer Prüfung nicht automatisch Wartezeiten impliziert.

Spezieller Teil

zu §1 Z.1 bis3:

Das Ziel der "wissenschaftlichen Berufsausübung" kann für Fachhochschulen formuliert werden, bei einem universitären Studium besteht ein krasser Widerspruch zu §1 Abs.2 lit.b des AHStG, der "wissenschaftliche Berufsvorbildung" fordert. Darüberhinaus wird z.B. bei Humanmedizin als einem ähnlich auf einen Beruf konzentrierten Studium auch seitens des Wissenschaftsministeriums eingeräumt, daß eine direkte Berufsausbildung durch die dynamische Entwicklung der jeweiligen beruflichen Tätigkeit nicht oder nicht mehr möglich ist. Auch widerspricht die getroffene Positionierung des Studiums der Veterinärmedizin der - richtigen - Formulierung der Z.2 und 3, die den Unterschied zwischen Vor- und Ausbildung umreißen: Hier wird die Befähigung zur zweifellos notwendigen Weiterbildung angesprochen, deren Wichtigkeit nicht weiter erläutert werden muß.

zu §2 Abs.1:

Weder aus dem §13 AHStG noch aus der "Nomenklatur der ordentlichen Studien an den österreichischen Universitäten" (immerhin eine Publikation des BMWF) ist ableitbar, daß ein weiterführendes Studium, wie es ein Doktoratsstudium nun ist, eine eigene Studienrichtung wäre.

zu §2 Abs.2:

Eine Reduktion der Semesterwochenstunden bringt in der Regel nur dichter gepackte Vorlesungen bzw. eine Reduzierung der Übungsstunden mit sich (hier gibt es Erfahrungen mit dem TechStG 1990) und hat damit keine oder eine verlängernde Wirkung auf die wirkliche Studiendauer. Die sinnvolle Reduktion der Studiengänge auf wesentliche Inhalte kann nur mit der Festlegung klarer Ziele und regelmäßiger Evaluation, auch in bezug auf "Übererfüllung", gewährleistet werden. Derartige Bestimmungen fehlen allerdings.

zu §2 Abs. 4:

Es besteht kein Grund, von der bisherigen Praxis abzugehen und die Dauer des Doktoratsstudiums nicht in Rechtsakten, die von der Universität ausgehen, zu regeln (auch die Studienordnung wird in der Praxis von der Universität vorgeschlagen, allerdings in Zukunft eventuell entfallen). Das Füllen des Rahmens von 2 bis 4 Semester lt. §14 (7) AHStG wird dort eindeutig den Studienordnungen zugewiesen, daher lehnen wir diese gesetzliche Bestimmung ab.

zu §4 Abs.1:

Analog §1 Z.1 ist Berufs"aus"bildung durch Berufs"vor"bildung zu ersetzen.

zu §4 Abs.2:

Hier liegt ein logischer Fehler vor: Die in §7 angeführten Fächer können wohl nur der Erreichung der Ziele dienen und nicht umgekehrt! Abgesehen davon ist es nicht sinnvoll, den Weg zur Erreichung der Ziele derartig festzulegen, da jede Zieldefinition ansonsten hinfällig ist. Die hier gewählte Studienkonzeption wird auch vom BMWF als veraltet und nicht weiterentwicklungsfähig angesehen. Da logischerweise die Fächer aus den Zielen abzuleiten sind, müßte die Formulierung etwa wie folgt lauten: "Die im Abs.1 enthaltenen Ziele sind durch eine strukturierte Umsetzung der im §7 Abs.1 genannten Fächer in eine Studienordnung und den Studienplan zu erreichen."

zu §5 Abs.1

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, widerspricht die hier getroffene Regelung dem AHStG. Es ist ein Zeichen, welchen geringen bis nicht vorhandenen Stellenwert die Lehre an der Universität hat, wenn an Stelle der Vermittlung von Kenntnissen gerade an Studienanfänger einzig das Abtestieren dieser Kenntnisse, woher auch immer sie kommen, tritt. Bisläng gibt es über das neue Organisationsrecht zwar Absichtserklärungen des Bundesministers; die Aufwertung der universitären Lehre ist aber unwidersprochen ein

wesentliches Ziel dieser Reform, das mit derartigen Regelungen konterkariert wird.

Die Lehrwirksamkeit von Vorlesungen ist bekanntlich mäßig, vor allem, wenn bei den derzeit gegebenen Betreuungsverhältnissen jedes Eingehen auf Studierende unmöglich wird. Weiters sind Lehrveranstaltungen, bei denen der Erfolg der Teilnahme bewertet wird, für die Umstellung vom Schul- (mehrere kleine Leistungsüberprüfungen) auf das Universitätssystem (einzelne große Prüfungen) für den Einzelnen besser geeignet. Wie ein Studienanfänger seine "Eignung" zum Studium der Veterinärmedizin durch das Absolvieren von Kolloquien über theoretische Grundlagen abschätzen kann, bleibt jedenfalls unbeantwortet.

Abschließend ist zu bemerken, daß eine behauptete "Überlastung" der Übungen der folgenden Studienjahre jederzeit an der Universität über den Studienplan "gelöst" werden könnte, wenn es dabei wirklich nur um das Problem derjenigen ginge, denen notwendige Vorkenntnisse fehlen. Das AHStG (§10 Abs.3) sieht hier klare Möglichkeiten vor. Ist es ein politisches Ziel, daß die Studierwilligen ihre Begabungen und Interessen erkennen und ihre Möglichkeiten für eine spätere berufliche Laufbahn selbstverantwortlich abschätzen lernen? Oder geht es lediglich darum, ihre Anzahl um jeden Preis zu reduzieren? Der Verdacht liegt nahe, daß gleichsam über eine "Hintertür" der bisherigen Wissenschaftspolitik mit dem klaren Bekenntnis zum freien Hochschulzugang ein Ende gesetzt werden soll.

Welche Konsequenzen der §5 Abs. 1 auf die soziale Lage der Studierenden, besonders seit der Prüfungsanbindung der Familienbeihilfe hat, wird hier übersehen: wenn der Wiederholungstermin für ein oder mehrere Kolloquien ungünstig fällt bzw. ein oder mehrere Kolloquien im Erst- oder Zweitantritt zu Beginn des Sommersemesters nicht bestanden wird, ist der Nachweis der 8 Semesterwochenstunden auch bei Studienwechsel - der nach Ablauf der Inskriptionsfrist des Sommersemesters erst im Herbst möglich ist - unmöglich.

zu §5 Abs.2:

Bei sinnvoller Neufassung von Abs.1 kann dies in die Autonomie der Universitäten entlassen werden. (Oder ist das Parlament kompetenter zu beurteilen, welche Prüfungsform die geeignetere ist?)

zu §6 Abs.3:

Die Bildung von Prüfungsketten ist nur begrenzt sinnvoll und in einer so generellen Regelungsart strikte abzulehnen.

Fachlich läßt sich die Abhängigkeit der Bewältigung von einem Fachgebiet fast immer mit Kenntnissen aus anderen Fächern argumentieren. Aus Gesprächen mit einzelnen Fachvertretern hat man des öfteren das Gefühl, daß eigentlich kein Fach vor dem anderen absolviert werden dürfte. Eine bestimmte Art von Spezialistentum und die mangelnde Zusammenarbeit bei der Gestaltung des gesamten Studiums haben dazu geführt, daß das Studium in der heutigen Form keinen "roten Faden" mehr besitzt!

Die Prüfungskette ist eine äußerst schlechte Form, dieses Problem zu bewältigen, weil mit hohen "Opfern" (Studienzeit, drop-out) gerechnet werden muß und das vorhin angesprochene Problem nicht bewältigt wird. Die Lehrfreiheit ermöglicht es, daß die Prüfungsketten rein formell und ohne inhaltliche Begründungen bleiben. Viel sinnvoller erscheint uns eine logische Konzeption des Studiums mit einigen "Eckpfeilern", die von den Studierenden beachtet werden müssen. Zwischen diesen muß weitestgehend ein Spielraum bleiben, der es erlaubt, bei Nichtbestehen einer Prüfung einstweilen eine andere zu bewältigen. Wenn bisher die Trennung in 2 Blöcke ausreichend war, kann auch weiterhin schwerlich mit fachlichen Notwendigkeiten argumentiert werden.

Was an der gewählten Strukturierung des Studiums zur andererseits erwünschten Deregulierung beitragen soll, bleibt beim Vergleich der beiden Flußdiagramme (Beilage) offen.

zu §6 Abs. 4:

Die Einschränkung für die Absolvierung der Wahlfächer ist weder aus fachlichen noch aus kapazitätsbedingten Motiven argumentierbar. Damit soll offensichtlich durch die Einführung eines "Sperrstudienjahres" die Motivation der Studierenden, die ev. eines von 5 Kolloquien nicht bestanden haben, ihr Studium fortzusetzen, gründlich "ausgerottet" werden.

zu §6 Abs.5:

Diese Regelung besteht auch derzeit, ist aber nichts desto weniger AHStG- (§30 Abs.5) und sinnwidrig! Kommissionelle Prüfungen haben den Sinn, die Prüfung zu objektivieren, was bei einer Zusammensetzung wie an dieser Stelle vorgeschlagen nicht gewährleistet wird. Diese Regelung hätte nur dann einen Sinn, wenn man an den Präses eine Verantwortung für die Prüfungstätigkeit festmachen könnte. Dies ist aber derzeit nicht gegeben, weil dieser so gut wie keinen Handlungsspielraum hat.

Mit der freien Prüferwahl bei der zweiten Wiederholung ist die Notwendigkeit, einen anderen Fachprüfer zu bestellen, ohnehin gegeben - damit ist die Angleichung an AHStG-konforme Verhältnisse überhaupt kein Problem mehr. Hierbei ist zu erwähnen, daß diese Maßnahme bei der Vetmed ins Leere geht, weil oft keine Wahlmöglichkeit besteht. Es ist daher dringend geboten, eine Regelung zu schaffen, die die Bestellung einer mit dem Fach vertrauten Person zum Prüfungskommissär ermöglicht.

zu §7 Abs.1:

Die EG-Konformität des Fächerkanons wird auch von Experten bezweifelt bzw. ist nur durch großzügige Auslegung der relativ engen Bezeichnungen und durch Heranziehen des Wahlfachbereiches gegeben. Eine Überarbeitung scheint unumgänglich, wenn das eigentliche Ziel der Neufassung des Gesetzes nicht unerreicht bleiben soll.

zu §7 Abs.2.:

Wenn der erste Abschnitt ein vorklinischer sein soll - was zumindest den Erläuterungen zu entnehmen ist - kann ein Nachweis klinisch-diagnostischer Fähigkeiten nicht Sinn der Prüfungsfächer des ersten Abschnitts sein. Diese Anforderung ist damit unzulässig.

zu §7 Abs.4:

wird mit Neufassung von §5 Abs.1 überflüssig

zu §7 Abs.5:

Wenn das möglich sein soll, ist die Aufzählung der Fächer im Gesetz prinzipiell unnötig.

zu §8 Abs.2:

analog §4 Abs.2 ein Widerspruch zu einer Zieldefinition

zu §8 Abs.5, §9 Abs.3 und 4:

Die Verschulung des zweiten Studienabschnittes ist noch unverständlicher als die des ersten: Die Trennung in Prüfungssemester und prüfungsfreie Semester kann nur unter zwei Bedingungen nicht studienverlängernd wirken:

1. Bei Bestehen aller Prüfungen im ersten Antritt
2. Bei vornehmer Zurückhaltung aller Prüfer in ihren Anforderungen

Andernfalls ist die Absolvierung von 8 bzw. 9 Prüfungen in einem oder zwei Semestern unrealistisch ist. Zur Erläuterung: bei drei prüfungsfreien Semestern bleiben in einem sechssemestrigen 2. Abschnitt je ein zwei und ein einsemestriger Prüfungszeitraum übrig. Wie dadurch die reale Studiendauer verkürzt werden soll, bleibt ein Rätsel.

Es wäre zu prüfen, ob der Einstieg in den prüfungsfreien Block in jedem Semester möglich sein soll, sonst führt das nicht termingerechte Antreten bei einer einzigen Prüfung nicht zum Verlust eines Semesters, sondern eines Studienjahres! Wenn das aber problemlos möglich ist, sind alle Argumente bezüglich Kapazitäts-

problemen endgültig hinfällig - was dann als Motiv für das restriktive Gesetz übrigbleibt, sind finanzielle Überlegungen: In einem freien Beruf wollen die, die im System drinnen sind, mit möglichst wenigen Neuzugängen teilen.

Exkurs: Bei dieser Gelegenheit sei es uns erlaubt, auf die Arbeitsunterlage der ministeriellen Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" mit dem Titel: "Ziele der Reform des Studienrechts" vom 9. September 1992 zu verweisen: Unter Punkt 4 "Verbesserung der Studienbedingungen" ist davon die Rede, Faktenwissen und Prüfungserheblichkeit zurückzudrängen. Das vorliegende Vetmed-Gesetz scheint das Gegenteil zu tun und nur mehr ein Studium zu konzipieren, das sich vollkommen an Prüfungen orientiert.

zu §10 Abs.1:

analog §7 Abs.1

zu §10 Abs.4:

analog §7 Abs.5

zu §11 Abs.1:

Sechs Monate Praktikum sind in der EG innerhalb eines zehensemestriigen Studiums zulässig. Die im europäischen Vergleich längere Dauer des Studiums in Österreich ist damit systemimmanent - die vollständige Absolvierung innerhalb der 10 Semester des Grundstudiums ist in Hinblick auf die sonderbare Konstruktion des 2. Abschnitts (s. Anmerkungen zu §8 Abs.5 etc.) unrealistisch. Bemerkenswert ist außerdem, daß die EG maximal 6 Monate Praktikum im 10-semesterigen Studium vorsieht, ein kürzeres Praktikum und die weitergehende Integration der praktischen Ausbildung in das Studium also für möglich hält.

Die Garantie einer Ausbildungshilfe des Bundes für Praktikanten ist eine prinzipiell lobenswerte Einführung, die allerdings bezüglich des Praktikums teils gem. §11 Abs.4 Z.1 eine stille Subvention darstellt: Da die Tätigkeit eines fast graduierten Akademikers eine meßbare

Arbeitsleistung darstellt, wäre eine Beteiligung des Arbeitgebers nur recht und billig.

zu §13 Abs.3:

Die Fächer für das Doktoratsstudium können nicht wirklich ernstgenommen werden. Grundsätzlich soll die Dissertation als Nachweis der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit entscheidend sein, und nicht das Reproduzieren von in der scientific community Heiterkeit auslösenden Fächern. "Wissenschaftliche Literatursuche" und "Geschichte der Veterinärmedizin" gehören bestenfalls in eine Einführungslehrveranstaltung. Wenn postgraduale Studien angeboten werden sollen, müssen sie auch so benannt werden, der Mißbrauch des Doktoratsstudiums ist in höchstem Maße verzichtbar.

zu §14 Abs.2:

siehe dazu §2 Abs.4

zu §15 Abs.1:

Bei einer durchschnittlichen Studiendauer von ca. 18 Semestern wird damit eine große Zahl von Studierenden gezwungen, eventuell knapp vor Abschluß ihres Studiums in das neue Studium überzutreten, was im besseren Fall mit bürokratischem Aufwand, im schlechteren mit der Wiederholung einiger Prüfungen, die "doch nicht ganz äquivalent" sind, endet. Eine Übergangsfrist von mindestens 9 Jahren nach Inkrafttreten des Studienplanes nach dem neuen Gesetz ist daher angebracht - andere Studien laufen übrigens mit der dreifachen Mindeststudiendauer aus.

zu §15 Abs.2:

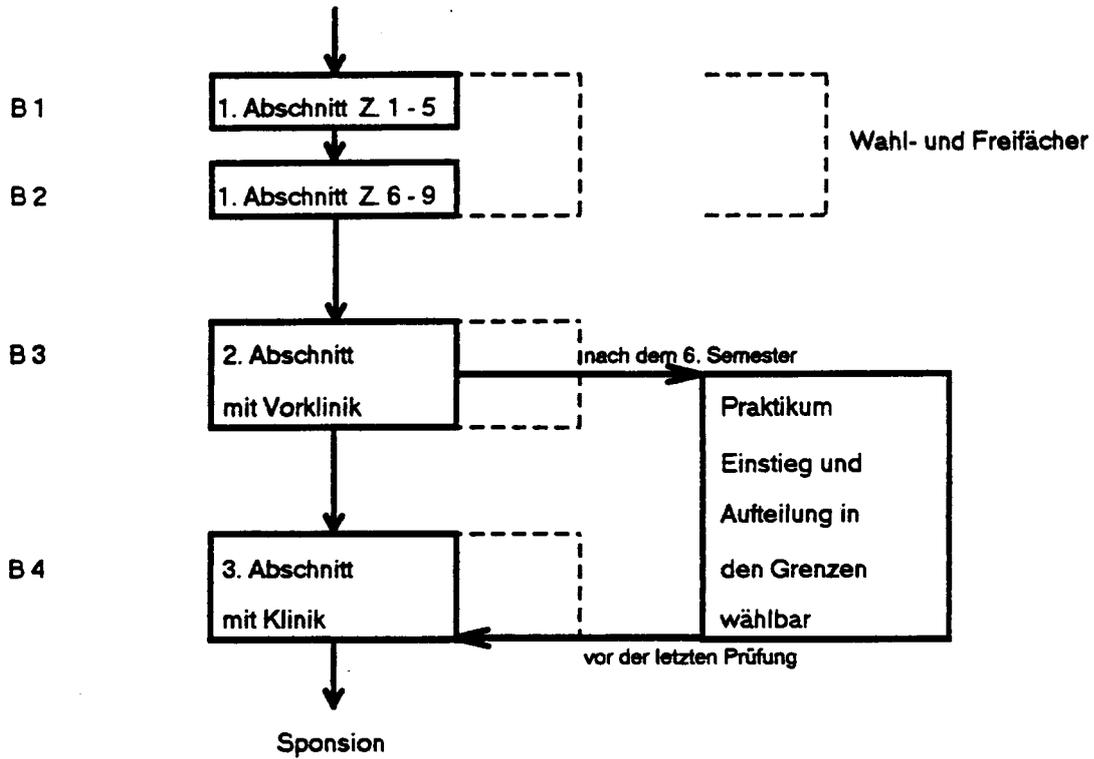
Die beschränkten Übertrittsmöglichkeiten können aus ähnlichen Gründen zu unnötigen Hürden führen, die - je nach Angebot der Lehrveranstaltungen, das sich die Studierenden nicht aussuchen können - zum Verlust eines Semesters führen können. Ein Übertrittszeitraum von einem Studienjahr ist demnach das absolute Minimum, im Sinn einer unbürokratischen Regelung sollte der

Übertritt in der gesamten Periode von Inkrafttreten des neuen Studienplans bis zum Auslaufen der derzeitigen Studienvorschriften möglich sein.

Beilagen

- **Gegenwärtiger Studienaufbau**
- **Zukünftiger Studienaufbau**

Veterinärmedizin - Studium (derzeit)



Veterinärmedizin - Studium (geplant)

